

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 31 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 12 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer
Republikaners zu Ende geht, so sind die Abon-
nenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbro-
chen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das
zweite Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrei
außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuß.

Bern, den 24. July 1800.

Der Vollziehungsausschuß, nach Ansicht des Ur-
theilspruchs vom Cantonsgerichte von Bern vom 23.
Juli 1800, welches den B. Mousson von aller An-
klage freispricht, die von der Beschuldigung die B.
Friedrich Casar Laharpe gegen ihn aufgestellt, und wo-
durch der Beschluß vom 25. Juni denselben in seinem
Amte als General-Secretär des Vollziehungsausschuf-
ses zu suspendiren veranlaßt worden ist;

In Erwägung, daß der B. Mousson fortfährt, das
gänzliche Zutragen der Regierung zu genießen,

b e s c h l i e ß t:

1. Der B. Mousson sey in sein Amt als Gen. Se-
cretär des Vollziehungsausschusses wieder eingesetzt.
2. Dieser Beschluß werde dem B. Mousson zuge-
stellt, in das Tagblatt der Gesetze eingerückt und
durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kublis Commissionärsbericht.)

Allein, die einigen, mit äußerst nothwendiger Vor-
1. dem Beschluß angebrachten Worte, da es

nemlich heißt, den Vollziehungsausschuß einzuladen,
diese Gegenden, so viel ihm möglich ist, zu unter-
stützen, entschuldigen auch die Annahme dieser Reso-
lution, welche Ihnen die Commission doch noch ein-
müthig anrathet, bemerkt aber zugleich, daß die zwey
italienischen Cantone, durch die Annahme des letzt-
hinigen Beschlusses, womit der Vollziehungsausschuß
bevollmächtigt worden, diejenigen Auslagen für dieses
Jahr daselbst beziehen zu lassen, welche er am zwek-
mäßigsten finden wird, schon eine vorzügliche Begün-
stigung gegen die andern Cantone dadurch erhalten
haben, welche der Vollziehungsausschuß zweifels ohne
auch in Anschlag zu nehmen, wissen wird.

Der Berichterstatter wird ein andermal sich laconi-
scher fassen. Er bittet seine diesfällige Weitläufigkeit,
die er noch in vielem abgebrochen findet, nicht ungün-
stig zu bemerken.

Augustini. Die Verschiebung der Wiederein-
setzung der constituirten Gewalten, kann verschiedens-
artige Gründe haben: noch sind in verschiedenen Di-
stricten des Wallis keine Gerichte wieder eingesetzt: die
von den Insurgenten mißhandelten Beamten, schlugen
an verschiedenen Orten es aus, wieder in ihre Stel-
len zu treten, weil sie bettelarm und ausgeplündert,
nicht die mindeste Unterstützung oder Satisfaction er-
halten konnten: wenn dieses so fortgeht, so wird bey
den bevorstehenden Wahlen, Niemand Stellen annehmen
wollen.

Petrolaz. Vor einigen Tagen mußte man den
Zehnden in den italienischen Cantonen zum Besten der-
selben herstellen: nun sagt man uns, diese Cantone
seyen von den ersten Lebensbedürfnissen entblößt: der
Zehnden mag also ein schönes Geschenk für sie gewe-
sen seyn! Er verwirft den Beschluß; würde ihn aber
angenommen haben, wenn die Vollziehung dadurch wäre

aufgefodert worden, die Gründe anzugeben, warum sie bis hin die constitutionellen Autoritäten nicht wieder einsetzte.

L a s c h e r e hätte gewünscht, daß auch im Senat die Repräsentanten der italienischen Cantone, und die Ausschüsse gegeben hätten, die der grosse Rath erhielt. Man sagte uns, durch Herstellung der Zehnden würde das Glück dieser Cantone gegründet: nun fehlt man dieß Glück. Er verwirft den Beschluß.

G e n h a r d. Der Beschluß kann nicht verworfen werden: zur Annahme desjenigen über die Zehnden jener Cantone, haben sehr kräftige Gründe obgewaltet, die der vorliegende Beschluß auf keine Weise widerlegt.

M i t t e l h o l z e r. Von jeher haben die italienischen Cantone kein eigenes Salz gehabt: aus Italien bekamen sie eine Weile durch, keines: die helvetische Regierung sandte ihnen Salz und Frucht — und der gegenwärtige Beschluß will nicht unentgeltlich ihnen jene Unterstützungen zukommen lassen; auch für Besetzung der Stellen ist gesorgt worden. Der Beschluß ist zwar höchst unnütz, doch weil er da ist, kann man ihn annehmen.

P e t t o l a z will nähere Kenntniß der Sache haben, vor er einen solchen Beschluß annimmt.

L a s c h e r e spricht nochmal gegen den Beschluß.

C a r t erklärt sich auch bey dieser Gelegenheit gegen die Zehndenherstellung in den 2 Cantonen. Als Entschädigung für das Unrecht, daß man jenen Cantonen dadurch that, daß man sie den Zehnden zahlen ließ, nimt er diesen Beschluß an.

F r a s c a spricht für die Annahme.

L ü t h i v. S o l. Mittelholzer hat den Beschluß richtig beurtheilt: aber wozu sollen wir ein unnützes Gesetz annehmen? Zudem besteht ja ein Gesetz, das die Erneuerung der constituirten Gewalten in jenen Cantonen bis in den September verschiebt.

R u b l i verwirft nun auch.

Der Beschluß wird verworfen.

Die Discussion über den Beschluß, der die Entlassungen der öffentlichen Beamten betrifft, wird eröffnet.

Der Bericht der Mehrheit der Commission war folgender:

Die Majorität der Commission empfindet sehr wohl, daß grosse Schwierigkeiten der Annahme dieser Resolution entgegen stehen; indem zu befürchten ist, daß die Republik viele ihrer redlichen und treuen Beamten, durch die Bestätigung desselben, verlieren werde, welche

einzig den Zweck im Aug hatten, durch ihre Bemühungen das allgemeine Vaterland durch eine gänzliche Vereinigung glücklich zu machen, nun aber die Unmöglichkeit einsehen, die grossen Hindernisse, so ihnen gemacht werden, zu besiegen, um dieses Ziel zu erreichen, und deshalb nicht nach ihrem guten Willen nützlich seyn können, darum mehrere ihre Stellen verlassen werden. Beruhigend wäre es für sie, wann sie mit Hoffnung vorsehen könnten, daß ihre abgehenden Stellen nur mit wohlbedenkenden Männern, die mit erforderlichen Kenntnissen begabt, voll redlichen Willens für die Einheit und das Glück Helvetiens zu arbeiten, ersetzt würden, und nicht etwa durch Individuen, die dieser Vereinigung entgegen arbeiteten.

Auf einen zweyten Gegenstand, B. S. ! sollen wir Sie aufmerksam machen, wovon die Resolution keine Meldung thut. Da nach dem 41sten Art. der Constitution der Senat nur in ungraden Jahren erneuert werden soll, ob dennoch auch izt im geraden Jahr Mitglieder des Senats ihre Demission verlangen, und nach Vorschrift erneuert werden können?

So sehr die Majorität die angeführten Schwierigkeiten eingesehen, und in Ueberlegung gezogen hat, so konnten dieselben sie dennoch nicht überzeugen, daß solche von der Wichtigkeit seyen, den Beschluß zu verwerfen.

Es wäre wahre Hemmung bürgerlicher Freyheit, gegen alle Gründe, Beamte an ihren Stellen zu setzen bezubehalten. Dieser freywillige Austritt ist nicht gegen die Constitution — und da die zwey bestehenden Gesetze vom 5ten Juli und 19ten Sept. 1799, das erste den Beamten ihre Stellen zu verlassen darum verbietet, weil das Vaterland von außern und innern Gefahren umringt, weil der Gang der öffentlichen Geschäfte gelähmt und die Republik gefährdet wurde; und letztlich sagt dieß Gesetz: daß nach dem unsere Feinde vom Boden der Republik getrieben, solches noch 3 Monat in Kraft bleiben soll. — Das zweyte vom 19ten Sept., so in Considerant angeführt ist, verschiebt die Entlassung, bis alle Cantone vom Feinde befreit sind — dann sagt's, werde ein Gesetz wie und von welchen Behörden die Entlassung gestattet sey, bestimmen.

Da nun die Gefahren der außern Feinde verschwunden, die Republik durch individuelle Entlassungen keine Gefahr lauft, und bis im Sept., da dieß Gesetz im Erfüllung geht, die bestimmten 3 Monate verlossen, wo der Feind die Republik verlassen hat — auch daß

Gesetz vom 19. Sept. erfüllt ist — so würde die Majorität der Commission schwer und äusserst bedenklich finden, keinen Gründen treuer Beamten Gehör zu schenken, die gerechterweis beherziget werden sollen, wenn bürgerliche Freyheit nicht gehemmt werden soll — Bürger, die ihrem Vaterland in den gefährlichsten Zeiten mit vieler Aufopferung gedient, durch ein Gesetz ferner an ihren Stellen festzuhalten, die sie im Drang der Umständen übernahmen, die im Erfolg sehen, daß sie dem Vaterland die Dienste nicht leisten können, wozu ihr guter Wille bereit gewesen wäre. Oft traten Umstände ein, daß Väter zahlreicher Familien sich von den ihrigen ohne allzugroßem Nachtheil, nicht zu lange entfernen — auch Todesfälle eintreten können, wo der Verlust wichtiger Personen, dem Beruf, woraus die ganze Haushaltung genährt werden muß, ohne Hülfe des Hausvaters, gefährlich wäre — und endlich auch, da die Nation nicht im Fall ist, die versprochene Indemnitäten richtig abzutragen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Erklärung der rechtmäßigen Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen über ihre Ansprüche, dem helvetischen Vollziehungsausschuß vorgelegt im April 1800. 4. S. 8.

Dieses im Namen der Kirchen, Armen, Waisen, und Erziehungsanstalten und Güter des Cantons Zürich und von einzelnen Partikulareigenthümern von Zehnden und Bodenzinsen entworfne Memorial, behauptet, daß, gesetzt die Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen hätten auch in das Dekret vom November 98, als in einen von ihnen mit dem Staat eingehenden Vertrag eingewilligt (was sie bey der unerhörten Einseitigkeit des Vertrags doch weder thaten noch thun konnten), so wäre dieser Vertrag vom Staat selbst dadurch gebrochen, daß er seine ausdrückliche Zusage (§. 17 des Gesetzes: „Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrist nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, mit dem Zins von 4 vom hundert bezahlen“) unerfüllt ließ. Die Unterzeichner dieser Schrift erklären also 1) daß ihre Rechtstitel auf die bisher besessenen Zehnden und Grundzinsse, so vollgültig und kräftig sind, wie irgend ein Eigenthum in der Welt sie haben kann. 2) Daß das Dekret vom 10. Nov. 98 ist in jeder Betrachtung widerrechtlich; es gründet sich keineswegs auf die neuhelvetische Staats-

verfassung, besonders ist der §. 13 in seinem Geiße und Buchstaben durch jenen Beschluß schneidend verletzt. 3) Folglich hat die Majorität, welche jenen Beschluß erzwang, die Marchen der ihr durch das Gesetz zugemessnen Befugniß offenbar durchbrochen und ihr Dekret kann zwar gewaltthätig aufgedrungen werden, aber nie eine, den freyen Bürger verpflichtende Kraft bekommen. 4. Die Majorität selbst war so beschaffen, daß gegen ihre Gültigkeit die stärksten Einwendungen zu machen sind; zumal von dem abstimmenden Votieren auch diejenigen nicht ausgeschlossen wurden, welche als Selbstzehendpflichtige und Grundzinsschuldige, ihr Privatinteresse partheyisch machte, ja sogar diejenigen nicht, die es unverholen ließen, diesen Vortheil ihrem Volke zu einer Zeit, wo ein dergleichen Versprechen nichts anders als Bestechung war, verheissen zu haben. 5) Den Grundsatz der Loskäuflichkeit lassen sie unangetastet, aber sie protestieren förmlich und feyerlich gegen jede Loskaufung, wo der Preis für das loszukaufende Eigenthum mit dem Werthe desselben in keinem billigen Verhältnisse steht. 6) Bis die Loskaufungen auf diese Weise wirklich geschehen sind, fordern sie ungeschwächt und unverkümmert den Fortgenuß der Zehnden und Grundzinsse in Natura.

Nothwendige Vorstellung an Helvetiens gesetzgebende Ráthe, Vollziehungsausschuß, Minister der Wissenschaften und sämtliches souveránes Volk; betreffend die Kirchen, Schul- und Armengüter und die Erhaltung und Anwendung derselben. Von den Religionslehrern der Landschaft Zürich. Im Brachmonat 1800. Samt einer Beylage, nemlich: Anmerkungen oder Einwürfe, Berichtigungen und Bedenklichkeiten über Bürger Ministers der Wissenschaften Entwurf einer Botschaft an die gesetzgebenden Ráthe, über die Verhältnisse der Kirche zum Staat und die Entschädigung der Religionsdiener. (Bern 1800.) 8. Zürich b. Ziegler und Ulrich 1800. S. 16.

Diese von den Decanen aller Classen des Cantons Zürich unterzeichnete Vorstellung, schließt sich an die so eben angezeigte Erklärung an und ist in gleichem Sinne abgefaßt. Sie fodert 1) daß die seit dem